

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 112.

Freitag den 22. April.

1859.

Bekanntmachung.

Auf Verordnung des Königlichen Ministerium der Finanzen vom 12. Februar dieses Jahres wird im Interesse der Chausséeunterhaltung so wie mit Rücksicht auf die polizeiliche Sicherstellung des Fußgängerverkehrs auf den Chaussees hiermit auch

das Treiben und Führen von Vieh aller Art und in jeder Zahl auf den Fußwegen der fiscalischen Chaussees, welche ersteren zwei bis drei Ellen breit sind, wie dies hinsichtlich des Fahrens und Reitens auf denselben schon der Fall ist, ausdrücklich untersagt und dieses Verbot andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dagegen vorkommende Contraventionen nach §§. 36 jet. 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 mit der geordneten Strafe von mindestens 1 Thlr. werden belegt werden.

Borna und Leipzig, den 12. April 1859.

Königliche Amtshauptmannschaft und Königliches Ober-Steuer-Inspectorat.
von Dypel. Simon.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 20. April.

Aus der Registrande wurde vom Vorsteher mitgetheilt: 1) eine Vorstellung des Stadrv. Dr. Reclam, in welcher er beantragte: die in den Seitenflügeln der III. Bürgerschule befindlichen, in den Umfassungsmauern stehenden und von 3 Seiten je 11 Fenster enthaltenden 8 Classenräume durch bauliche Aenderung für Schulzwecke geeignet zu machen, oder, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, für den Classenunterricht zu schließen. — Dieser Antrag wurde dem Ausschusse für die Schulen überwiesen. 2) ein Antrag des Stadrv. Adv. Wankel folgenden Inhalts:

„In Folge eines vor Jahren gefaßten Beschlusses der Stadtverordneten dürfen die 10^o, welche früher der Theaterdirector von den Reßvorstellungen erhob, nicht mehr erhoben werden. Erst im April 1857 habe die Stadtverordneten-Versammlung sich für den Wiedereintritt der Forterhebung der Lantième von den Reßvorstellungen erklärt. Bis dahin erhobene Lantièmes seien daher der Stadtcasse zu verrechnen. Jenem Beschluß wurde jedoch ausdrücklich hinzugefügt: daß der Ertrag der Lantième zu Theaterzwecken zu verwenden sei. Auch wenn dies nicht beschlossen worden wäre, hätte doch dieser Ertrag nicht dem Theaterdirector geschenkt werden dürfen, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtverordneten. Diese haben aber damals ausdrücklich beschlossen: daß der Director diese Lantième nicht erhalte. Der Rath habe darauf eine Antwort gar nicht gegeben und er beantrage daher

das Stadtverordneten-Collegium wolle den Rath ersuchen, seine Erklärung auf den ihm mitgetheilten Antrag: die Lantième von Reßvorstellungen wieder zu erheben und zu allgemeinen Theaterzwecken zu verwenden, nunmehr alsbald abzugeben, namentlich auch den Stadtverordneten Auskunft zu geben, ob er zeither in Folge jenes Beschlusses die erwähnte Lantième habe erheben und welchen Zwecken des Theaters zuließen lassen; für die Zukunft aber die Zustimmung der Stadtverordneten zu den einzelnen Zwecken der Verwendung rechtzeitig und vor dieser einzuholen.

Er erinnerte hierbei zur besseren Uebersicht über diese Zwecke, daß das Stadtverordneten-Collegium damals namentlich die Lage der Drchestermitglieder und die Lage der untergeordneten Bühnenmitglieder in Fällen der zeitweiligen Schließung des Theaters hervorgehoben hatte. — Das Verfahren des Rathes gegenüber den Rücksichten auf den Reßverkehr scheint aber sogar weiter gegangen zu sein und jetzt auf eine Nichtzulassung insbesondere größerer und berühmter Reitergesellschaften in der Ostermesse hinauszukommen. Es fände dies beim Publicum leicht eine solche Auslegung, als ob dies wieder eine neue Begünstigung der Theaterdirection auf Kosten des Reßverkehrs und der Annehmungen des Publicums wäre. Eine Theaterdirection aber, die nicht mit Reiterbuden Concurrenz aushalten möchte, würde sich ein trauriges Zeugniß verdienen; jedenfalls sei ein solcher brodmidischer Kampf gegen die Reiter-

gesellschaften eines städtischen Theaters durchaus unwürdig und compromittire das Ansehen der Verwaltung desselben. — Der jetzige Director des Theaters befinde sich in einer ohnedies sehr begünstigten Lage. Der Theaterbesuch habe sich gegen früher gesteigert, die Einwohnerchaft habe sich außerordentlich und mehr noch der Fremdenbesuch namentlich zur Reßzeit vermehrt. Es sei bekannte Thatsache, daß das Theater jetzt gut rentirt. Dabei sei dem Herrn Director der Pacht erlassen worden und er beziehe das Gas zu dem bloßen Productionspreise. Die berühmteren Reitergesellschaften aber, wie z. B. die von Renz, Wollenschläger, ziehen ein großes Publicum an sich und zum nicht geringen Theile sogar ein solches Publicum, welches nicht ins Theater geht, selbst wenn die Reitergesellschaften nicht da wären. Die Dekonomen der Umgegend, die Herren Cavallerieofficiere und andere Kategorien von Schaulustigen werden durch sie zur Stadt geführt. Auch geben diese Reitergesellschaften eine Vorstellung in der Messe für die Armen und diese habe dem Armendirectorium 190—250 Thlr. eingebracht, sie gäben nennenswerthe Steuerbeiträge und machten unter einem Theile unserer Mitbürger einen Umsatz von 10—12,000 Thaler in der Messe. — Diese Gründe veranlaßten ihn zu dem Antrage:

den Rath zu ersuchen, einer angesehenen Reitergesellschaft zu den beiden Hauptmessen, vorzüglich aber der Ostermesse, die Zulassung regelmäßig zu gewähren und möglichst zu erleichtern.

Der Vorschlag des Vorsitzenden: diesen Antrag dem Finanzausschusse zuzuweisen, gab Veranlassung zu einer Debatte. St.-B. Wigand sen. ging auf die früheren Beschlüsse der Stadtverordneten in Bezug auf das Theater ein, wurde aber vom Vorsteher behindert, in der Sache selbst sich auszusprechen, worauf er den Antrag stellte, diese Angelegenheit in sofortige Berathung zu nehmen. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung der Versammlung und es wurde der Antrag des Herrn St.-B. Wankel darauf an den Finanzausschuß verwiesen; 3) die Anzeige: daß der Rath die Rechnung über die Weinigische Stiftung mit Belegen auf das Jahr 1858, ferner die Rechnungen über die I., II. und III. Bürgerschule auf das Jahr 1857 und über die Nicolaischule und die Thomasschule auf das Jahr 1857, bei letzterer mit Belegen, übersendet habe und diese dem Ausschusse für die Schulen überwiesen worden sind. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, Herr St.-B. Wilisch, nahm hierbei (in Folge des Beschlusses des Rathes, nur durch das Directorium der Versammlung mit den Ausschüssen in Verbindung zu treten) Veranlassung zu beantragen: daß die Versammlung durch den Vorsteher die bei den Rechnungen der drei Bürgerschulen und der Nicolaischule fehlenden Belege herbeibringe. Es wurde dieser Antrag einstimmig genehmigt; 4) eine vom Rath ergangene Mittheilung einer Entscheidung der Königl. Kreisdirection in der Steuerfrage. Die Königl. Kreisdirection spricht sich in einer Verordnung vom 13. April dahin aus: „Eine hauptsächlichliche Entschlieung kann nicht eher erfolgen, als bis die Frage: ob und welche von den Abgaben, die zur Tilgung der Kriegsschulden bestimmt waren, nach